

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in der Sitzung vom 30.03.2017 - auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBL. Nr. 57/2011, in der jeweils geltenden Fassung - folgende Verordnung über die Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellplätzen enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellplätzen nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (2) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Wohnnutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:
 - a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
 - b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.
- (3) Als Fläche der Gebäude bzw. Nutzungseinheiten iS. des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung gilt die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen zuzüglich sämtlicher Nebenräume. Die Flächen der Nebenräume (WCs, Umkleiden ...) werden in die Flächenberechnung miteinbezogen. Bei der Berechnung der Fläche sind nicht zu berücksichtigen: Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.
- (4) Gegebenenfalls sind die Flächen und Wohnnutzflächen nach mathematischen Regeln auf ganze Zahlen zu runden.
- (5) Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 wird die Mindestzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge mit 85 v.H. der jeweiligen Mindestzahl nach § 2 Abs. 1 festgelegt. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.
- (6) Die Mindestzahlen an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge für alle übrigen Gebäude und Nutzungseinheiten sind nach mathematischen Regeln auf ganze Zahlen zu runden.
- (7) Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungskategorien bzw. Nutzungseinheiten in einem Gebäude wird die Mindestzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge aus der Summe der einzelnen Nutzungskategorien bzw. Nutzungseinheiten ermittelt und anschließend die Gesamtsumme nach mathematischen Regeln auf ganze Zahlen gerundet.

§ 2

Anzahl der Abstellmöglichkeiten

- (1) Für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben), wird für den zu Wohnzwecken genutzten Bereich folgende Mindestzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge festgelegt:

1. Hauptsiedlungsgebiet und übriges Siedlungsgebiet Kundl I (ohne Liesfeld und Saulueg)

1.1.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,00
1.2.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten ab 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	1,50
1.3.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten 81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	1,70
1.4.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten mit mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,10

2. Hauptsiedlungsgebiet und übriges Siedlungsgebiet Kundl II (Liesfeld und Saulueg)

2.1.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,40
2.2.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten ab 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,10
2.3.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten 81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,40
2.4.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten mit mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,50

(2) Für sonstige Gebäude oder Nutzungseinheiten wird folgende Mindestzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge festgelegt:

1. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

1.1.	Bei Privatzimmervermietung, pro Bett	0,33
1.2.	Hotels, Pensionen (ohne Restauration), pro Zimmer	1,00
1.3.	Hotels, Pensionen (mit Restauration), zusätzlich pro 1 Sitzplatz im Restaurant	0,10
1.4.	Restaurants, Cafés und Gaststätten, pro Sitzplatz	0,20

2. Verkaufsstätten, Einkaufszentren, etc.

	pro m ² <u>Kundenfläche oder Bürofläche</u>	0,05
	mindestens jedoch	2,00
	pro m ² <u>Lagerfläche</u>	0,025
	mindestens jedoch	2,00

3. Industrie- und Gewerbebetriebe

3.1.	pro m ² <u>Betriebsfläche</u>	0,025
	mindestens jedoch	2,00
3.2.	pro m ² <u>Lagerfläche mit Verkauf</u>	0,02
	mindestens jedoch	2,00
3.3.	pro m ² <u>Lagerfläche ohne Verkauf</u>	0,012
	mindestens jedoch	2,00
3.4.	Bei Betrieben mit mehr als 100 Mitarbeitern wird - anstelle der Berechnung gem. 3.1. bis 3.3. - die Zahl der Stellplätze auf Basis der Mitarbeiterzahl berechnet. Dabei beträgt die Zahl der Stellplätze je Mitarbeiter	
		0,333

4. Büros und Praxisräume

	pro m ² Bürofläche	0,033
	mindestens jedoch	3,00
	pro m ² Praxisraumfläche	0,07
	mindestens jedoch	3,00

5. Private Sportanlagen (Fitnessstudios etc.)

5.1.	<u>für Anlagen in Gebäuden</u>	
	pro m ² Nutzfläche	0,02
	oder je Besucherplatz	0,20
5.2.	<u>für Anlagen im Freien</u>	
	pro m ² Fläche	0,0066
	oder je Besucherplatz	0,10

§ 3

Stellplätze und Garagen

Gemäß § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2011 sind für alle Gebäude und Nutzungseinheiten (ausgenommen Betriebe gemäß Punkt 3.4.) bei denen die Mindestanzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge die Zahl von 30 Abstellmöglichkeiten erreicht oder überschreitet, 50% der Abstellmöglichkeiten in Form von unterirdischen Garagen zu errichten.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2005 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister